

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Technischer Konfektionär/Technische Konfektionärin

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Auswählen von textilen Werkstoffen, Folien und Zubehör nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit
- Erarbeiten von Unterlagen für Konstruktion und Arbeitsvorbereitung
- Vorrichten, Bedienen und Überwachen von Maschinen und Anlagen in den Produktionsstufen Zuschnitt, Nähen, Schweißen, Kleben und Warenkontrolle
- Umgehen mit Betriebsdatenerfassungs- und -auswertungssystemen sowie mit elektronisch gesteuerten Aggregaten an Maschinen und Anlagen
- Verbinden von Warenbahnen mittels Nähen, Schweißen oder Kleben,
- Ausführen von Spezialarbeiten (Tauwerk und Drahtseile) und Anbringen von Zubehör (Beschlüge, Ösen und Beriemung)
- Montieren und Reparieren von technischer Konfektionsware und Zubehör
- Beurteilen der Qualität und Ergreifen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Selbständiges Durchführen von Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen
- Beachten der Grundsätze der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Ihren Arbeitsplatz haben Technische Konfektionäre und Technische Konfektionärinnen in Werkstätten oder Werkhallen von Textilunternehmen, Maschinenbau- und Zubehörfirmen. Die Montagearbeiten finden an unterschiedlichen Orten statt, z. B. bei Lkw- oder Transportfirmen (Lkw-Planen), auf Baustellen (Abdeckplanen), bei öffentlichen Einrichtungen und auf Plätzen für Veranstaltungen (Zelte, Traglufthallen, textiles Bauen) und beim Kunden (Markisen).

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Industriemeister/-in - Textilwirtschaft, Segelmachermeister/-in	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Technischen Konfektionär/ zur Technischen Konfektionärin vom 03.02.1997 (BGBl. I S. 226) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 26.09.1996), (BAnz. Nr 145a vom 07.08.1997)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de